

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Saisonverlängerung für Tourismusunternehmen konstruktiv ermöglichen - praktische Maßnahmen wirtschaftsfreundlich und unbürokratisch umsetzen

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Politik und Unternehmen der Tourismuswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern eint das Ziel, den Tourismus im Land durch saisonverlängernde Maßnahmen zu stärken, wodurch auch die Attraktivität der Arbeitsplätze und die Beschäftigungsperspektiven der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessert werden. Zudem erfordert schon die Veränderung des Nachfrageverhaltens der Kunden und der zunehmende Wettbewerb mit vergleichbaren Tourismusregionen eine Verlängerung der Tourismussaison.
2. Ziel einer angebotsorientierten Wirtschaftspolitik muss dabei sein, für das Handeln der Unternehmen einen Ordnungsrahmen zu schaffen, der sich an der Ermöglichung nachhaltiger Wertschöpfung orientiert und die Investitionsbereitschaft fördert. Dabei sind Entwicklungen in Nachbarländern, die um ähnliche Kundengruppen konkurrieren, sowie der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten.
3. Mit der Anwendung der Regelungen des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt zum Küstenschutz und zur Strandbewirtschaftung an den Rändern der Badesaison durch die zuständigen Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt wird in der Praxis eine längere Bereitstellung von Tourismusangeboten an den Stränden des Landes zu signifikanten Teilen verhindert.
4. Dem Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ist daher in seiner Zielstellung, innerhalb der Landesregierung praktikable Regelungen für eine saisonverlängernde Bewirtschaftung der Strände des Landes zu vereinbaren und praxisnahe Lösungen für die Tourismusunternehmen zu finden, zuzustimmen.
5. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass angesichts des Klimawandels eine starre Stichtagsregelung nicht mehr geeignet ist, Schäden an den Küstenschutzanlagen zu verhindern. Gleichzeitig erlauben deutlich genauere Vorhersagen von Sturmflutereignissen eine längere Vorwarnzeit.

Laut Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie veröffentlicht der Wasserstandsvorhersage- und Sturmflutwarndienst des BSH für die Ostsee in der Regel mindestens 48 Stunden vor dem Eintreten der Sturmflut eine entsprechende Warnung. Gleichzeitig sind Tourismusunternehmen aufgrund moderner Technik in der Lage, in deutlich kürzerer Zeit ihre Einrichtungen am Strand gegen Hochwasser zu sichern bzw. vom Strand zu räumen.

6. Vor diesem Hintergrund werden Regularien, die nach bzw. vor bestimmten Stichtagen lediglich Ausnahmegenehmigungen für die Strandbewirtschaftung für wenige Tage vorsehen, weder dem Anliegen der Tourismuswirtschaft gerecht, noch sind sie angesichts des Stands von Wissenschaft und Technik gerechtfertigt.
7. Die Erforderlichkeit der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten auf dem Strand und an anderen Küstenschutzeinrichtungen darf nicht pauschal zu restriktiven Regelungen für die Strandbewirtschaftung nach dem 15. Oktober und vor Beginn der Badesaison bzw. vor Ostern führen. Stattdessen ist im Einzelfall zu prüfen, wann solche Arbeiten tatsächlich erforderlich sind. Dabei müssen die unterschiedlichen Interessen von Küstenschutz, touristischer Nutzung und Naturschutz miteinander in Einklang gebracht werden, um eine ausgewogene und flexible Lösung zu ermöglichen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. an den Bedürfnissen der Urlauber wie der Tourismuswirtschaft orientierte flexiblere Regularien für die Gewährleistung des Küstenschutzes für einen Zeitraum am Rande der bisherigen Tourismussaison im Herbst und Frühjahr zu treffen, der mindestens die Herbstferien und sturmarme Zeiten vor den Osterferien umfasst,
2. dabei statt Ausnahmeregelungen eine allgemeine Ermöglichung der Strandbewirtschaftung vorzusehen, die an Auflagen wie den Anschluss an das Sturmflutvorhersagesystem sowie den Nachweis, die Betriebseinrichtungen innerhalb eines Zeitraums, der sich praxisgerecht an der Vorwarnzeit für Sturmfluten orientiert, sichern bzw. vom Strand entfernen zu können, geknüpft ist,
3. bei der Planung von Küstenschutz und Unterhaltungsarbeiten die Belange der Tourismuswirtschaft zu berücksichtigen und Maßnahmen an bewirtschafteten Stränden nach Möglichkeit außerhalb der unter Ziffer 1 genannten Zeiträume umzusetzen,
4. die zuständigen Ausschüsse für Umwelt, Klimaschutz und Umwelt sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit bis 31.01.2025 über die Neuregelungen zu unterrichten.



Daniel Peters und Fraktion

Begründung:

Laut geltender Verordnung ist es ab dem 15. Oktober in Mecklenburg-Vorpommern untersagt, bauliche Anlagen wie Strandkörbe aufzustellen oder den Strand anderweitig zu bewirtschaften. Dies betrifft nicht nur die Strandkorbvermietung, sondern auch Verkaufsstände für Herbstangebote wie Glühwein und warme Speisen. Damit endet die Strandsaison formell, obwohl der größere Teil der Herbstferien, die einen bedeutenden Teil der Saison ausmachen, über alle Bundesländer auf den Zeitraum nach dem 15. Oktober fällt.

Dass in Mecklenburg-Vorpommern der Beginn der Sturmflutsaison – unabhängig von den tatsächlichen Wetterbedingungen – pauschal auf den 16. Oktober festgelegt wird, entspricht nicht den empirischen Erfahrungen der letzten Jahre und ist daher nicht nachvollziehbar. In benachbarten Urlaubsregionen wie Schleswig-Holstein und Polen können die Strände zu dieser Zeit noch bewirtschaftet werden und sind daher für Besucher attraktiver als in Mecklenburg-Vorpommern.

Obwohl Sturmfluten an der Ostsee mindestens 48 Stunden im Voraus vorhergesagt werden können, setzen die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt strikte Einschränkungen konsequent um und ahnden Verstöße rigoros. Diese starre Regelung erscheint angesichts moderner Vorhersagemöglichkeiten und technischer Sicherungsmaßnahmen für Strandbetriebe überzogen und mindert die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusregion Mecklenburg-Vorpommern.